

## Beitragsordnung des VfL Waiblingen Handball e.V.

Stand: 15.03.2014

### Vorbemerkung

Die Beitragsordnung regelt gemäß den §§ 4 und 5 der Satzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zu Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Änderungen der Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### 1. Beitragssätze

Mitgliedergruppen	Monatlicher Anteil	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Einzelmitglied Aktiv über 18 Jahre	15,50 €	186,00 €	10,00 €
Einzelmitglied Passiv über 18 Jahre	12,50 €	150,00 €	10,00 €
Fördermitglieder	20,00 €	240,00 €	10,00 €
Juristische Mitglieder	25,00 €	300,00 €	10,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre*, Studenten*, Ersatz- und Sozialdienstleistende*, Rentner*	10,00 €	120,00 €	7,50 €
Familien (in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner mit Kinder in Ausbildung*	27,50 €	330,00 €	12,50 €
Ehrenmitglieder	0 €	0 €	0 €
Beiträge kooperativer und fördernder Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt	- €	- €	- €

\* Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 01.12. des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im darauffolgenden Jahr der volle Beitragssatz erhoben.

Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

### 2. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziff. 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

### 3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Der Jahresbeitrag nach Ziff. 1 ist jeweils zum 15.03. eines Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt Abbuchung zum 15.03. jedes Jahres.

Gebühren, die durch fehlende Deckung oder sonstigen Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Jahresbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 6,- € zum Fälligkeitstermin 15.03. unaufgefordert auf das gültige Bankkonto des Vereins.

Bei anzumahnenenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren oder ein Vereinsausschlussverfahren gemäß §6 Absatz 3 eingeleitet werden.

### 4. Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt

- a) Beim Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß Ziff. 1 fällig. Für Mitglieder, die zum Stichtag 15.03.2014 Mitglied im VfL Waiblingen 1862 e.V. sind und in den VfL Waiblingen Handball e.V. eintreten, entsteht bis zum 31.12.2014 keine Aufnahmegebühr.
- b) Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat an zu entrichten
- c) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich mitzuteilen. Bei späterem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

### 5. Schnupperteilnahme zum Kennenlernen

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei.

### 6. Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung tritt nach Mitgliederbeschluss am 15.03.2014 in Kraft.

Waiblingen, den 15.03.2014

Vorstand